

Erklärung zur Verschwiegenheit

von
Auszubildenden, Gehilfen, Praktikanten und sonstigen Mitarbeitern
bei Steuerberatern oder Steuerberatungsgesellschaften

Ich, _____
– Erklärende/r –

bin heute von meinem Arbeitgeber gemäß § 62 Steuerberatungsgesetz über meine Verschwiegenheitspflicht und den Umfang meiner Verschwiegenheitspflicht belehrt und zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet worden. Ich wurde auf die umseitig abgedruckten Bestimmungen hingewiesen.

Meine Schweigepflicht erstreckt sich auf alles, was mir in Ausübung oder bei Gelegenheit meiner beruflichen oder sonstigen Tätigkeit bekannt geworden ist oder noch bekannt wird. Sie besteht gegenüber jedermann, auch gegenüber Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung (Ehegatten, Verlobten, Verwandten, Geschwistern usw.) oder sonstigen Dritten wie Kollegen, Freunden oder Bekannten.

Insbesondere ist mir bekannt, dass sich meine Pflicht zur Verschwiegenheit auf Folgendes erstreckt:

- die Namen und Anschriften sowie die persönlichen, betrieblichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Angelegenheiten sämtlicher Mandanten meines Arbeitgebers. Dieselbe Pflicht gilt hinsichtlich der Mandanten von Kollegen meines Arbeitgebers, die von ihm vertretungsweise oder aus anderen Gründen betreut werden;
- die internen Büroverhältnisse sowie die persönlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Angelegenheiten meines Arbeitgebers und dessen Mitarbeitern/innen und Berufskollegen/innen – soweit eine Mitteilung nicht aus dienstlichen Gründen erfolgt.

Außerdem wurde ich darauf hingewiesen, dass zur Wahrung der Schweigepflicht

- Dritten, d.h. mit der Sachbearbeitung nicht befassten Personen, kein Einblick in Geschäfts- und Post-sachen, Belege sowie Arbeitspapiere und sonstige Unterlagen oder Datenträger (Disketten, CD-Roms oder DVDs) zu gewähren ist, und dass ich keine Unterlagen, insbesondere nicht die vorgenannten Papiere, Unterlagen oder Datenträger, an mich nehmen oder Dritten ohne ausdrücklichen Auftrag meines Arbeitgebers herausgeben darf, auch nicht in Abschrift, Fotokopie oder Datenkopie;
- alle Vorgänge in der Praxis meines Arbeitgebers nach ihrer Bearbeitung unter Verschluss zu nehmen sind und während der Bearbeitung Dritten kein Einblick in den bearbeiteten Vorgang zu gewähren ist.

Besonders wurde ich darauf hingewiesen, dass die Verschwiegenheitspflicht auch nach meinem Ausscheiden aus dem Unternehmen meines Arbeitgebers fortbesteht.

Über die gesetzlichen Bestimmungen zu meinem Zeugnisverweigerungsrecht bin ich unter Hinweis auf die Rückseite dieser Erklärung belehrt worden. Ich werde bei Gerichten und Behörden über die Tatsachen, die mir bei meiner Tätigkeit bekannt geworden sind oder bekannt werden, ohne vorherige Genehmigung meines Arbeitgebers nicht aussagen oder sonst Auskunft erteilen.

Ein Exemplar dieser Erklärung ist mir ausgehändigt worden.

_____, den _____
– Erklärende/r –

Bestätigt: _____
– Arbeitgeber / für den Arbeitgeber –

Verschwiegenheit der steuerberatenden Berufe

Auszüge aus den gesetzlichen Bestimmungen

Steuerberatungsgesetz

§ 57 Allgemeine Berufspflichten

(1) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte haben ihren Beruf unabhängig, eigenverantwortlich, gewissenhaft, verschwiegen und unter Verzicht auf berufswidrige Werbung auszuüben.
(2)-(4) ...

§ 62 Verschwiegenheitspflicht der Gehilfen

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte haben ihre Gehilfen, die nicht selbst Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Strafgesetzbuch

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1.-2. ...
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,

4.-6. ...
anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2)-(2a) ...
(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 204 Verwertung fremder Geheimnisse

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Abs. 4 gilt entsprechend.

Strafprozessordnung

§ 53 (Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen)

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1.-2. ...
3. Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, ... über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist; Rechtsanwälten stehen dabei sonstige Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich;

3a.-5. ...
(2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3b Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. ...

§ 53a (Zeugnisverweigerungsrecht der Berufshelfer)

(1) Den in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Genannten stehen ihre Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechtes dieser Hilfspersonen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Genannten, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

(2) Die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 53 Abs. 2 Satz 1) gilt auch für die Hilfspersonen.

§ 76 (Gutachtenverweigerungsrecht)

(1) Dieselben Gründe, die einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Auch aus anderen Gründen kann ein Sachverständiger von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbunden werden.

(2) ...

§ 97 (Beschlagnahmefreie Gegenstände)

(1) Der Beschlagnahme unterliegen nicht

1. schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und den Personen, die nach § 52 oder § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3b das Zeugnis verweigern dürfen;

2. Aufzeichnungen, welche die in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3b Genannten über die ihnen vom Beschuldigten anvertrauten Mitteilungen oder über andere Umstände gemacht haben, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt;

3. ...

(2)-(3) ...

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, soweit die in § 53a Genannten das Zeugnis verweigern dürfen.

(5) ...

Zivilprozessordnung

§ 383 Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1.-5. ...

6. Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung der Verschwiegenheit sich bezieht.

(2) ...

(3) Die Vernehmung der unter Nummern 4 bis 6 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, dass ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.

§ 385 Ausnahmen vom Zeugnisverweigerungsrecht

(1) ...

(2) Die im § 383 Nr. 4, 6 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§ 408 Gutachtenverweigerungsrecht

(1) Dieselben Gründe, die einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. ...

(2)-(3)

Abgabenordnung

§ 102 Auskunftsverweigerungsrecht zum Schutz bestimmter Berufsgeheimnisse

(1) Die Auskunft können ferner verweigern:

1.-2. ...

3. a) Verteidiger,

b) Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigte, vereidigte Buchprüfer,

c) ...

über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist,

4. ...

(2) Den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personen stehen ihre Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechtes dieser Hilfspersonen, die Auskunft zu verweigern, entscheiden die im Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personen, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen dürfen die Auskunft nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. Die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für die Hilfspersonen.

(4) ...

Finanzgerichtsordnung

§ 84 (Zeugnisverweigerungsrecht)

(1) Für das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses und die Pflicht zur Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht gelten die §§ 101 bis 103 der Abgabenordnung sinngemäß.

(2) ...

Makler- und Bauträgerverordnung

§ 17 Rechte und Pflichten der an der Prüfung Beteiligten

(1) ...

(2) Der Prüfer ist zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er darf nicht unbefugt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verwerten, die er bei seiner Tätigkeit erfahren hat. Ein Prüfer, der vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten verletzt, ist dem Gewerbetreibenden zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

Bundesdatenschutzgesetz

§ 5 Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 43 Bußgeldvorschriften

Hier nicht abgedruckt; nachzulesen in BGBl. I 2003 S. 66.

§ 44 Strafvorschriften

(1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und die Aufsichtsbehörde.